

Wir bieten den Kantonsregierungen unsere Mitarbeit an

Autor(en): **Gutersohn, H. / Stüdeli, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **56 (1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Modelle der Straßen und Brücken werden gegenwärtig benützt, um verschiedene weitere Einzelheiten abzuklären. Sie leisten uns damit ausgezeichnete Dienste bei der Suche nach der besten und schonungsvollsten Lösung, und wir sind der Überzeugung, daß sich ihre Anfertigung vollauf gelohnt hat.

H. Meier, Kant.-Ing., Stans

Wir bieten den Kantonsregierungen unsere Mitarbeit an

An die Regierungen sämtlicher Kantone

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Regierungsräte,

Art. 5 des Bundesgesetzes über die Nationalstraßen vom 8. März 1960 bestimmt, daß die Nationalstraßen hohen verkehrstechnischen Anforderungen zu genügen haben. «Stehen diesen Anforderungen andere schutzwürdige Interessen entgegen, wie insbesondere die Erfordernisse der militärischen Landesverteidigung und der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums, die Anliegen der Landesplanung oder des Gewässerschutzes, des *Natur- und Heimatschutzes*, so sind die Interessen gegeneinander abzuwägen.»

Die unterzeichneten Vereinigungen teilen den weit verbreiteten Wunsch, die Ausführung der Nationalstraßen *möglichst zu fördern*. Sie möchten daher nichts tun, was der Realisierung dieses Wunsches im Wege steht. Die Anlage der Nationalstraßen ist aber für unser Land von so großer Bedeutung, daß nichts unterlassen werden sollte, berechnete Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Landesplanung, des Gewässer-, Natur- und Heimatschutzes zu berücksichtigen. Um die Anwendung von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nationalstraßen zu sichern, halten wir es deshalb als wünschenswert, wenn die für Ihren Kanton *zuständigen Stellen und Organisationen* unserer Vereinigungen – oder allenfalls die schweizerischen Vereinigungen direkt – sowohl vor der Stellungnahme der Kantonsregierung zu den generellen Projekten *angehört* als auch bei den Detailprojekten zum Mitbericht eingeladen werden. Wir würden es als zweckmäßig erachten, wenn die Kantone die *Pflicht hiezu in die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz* über die Nationalstraßen aufnehmen. Wir gestatten uns deshalb, Ihnen das Gesuch zu unterbreiten, zur Konkretisierung von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nationalstraßen in den kantonalen Ausführungserlassen vorzuschreiben, daß die Organisationen und Stellen der Land- und Forstwirtschaft, der Landes- und Regionalplanung, des Natur-, Heimat- und Gewässerschutzes vor der Stellungnahme des Regierungsrates zu den generellen Projekten anzuhören und bei den Ausführungsprojekten zum Mitbericht einzuladen seien.

Wir sind überzeugt, daß Ihnen unsere kantonalen Organisationen mithelfen werden, Ihre große Aufgabe zu erleichtern. Unser Gesuch möchte denn auch nur den Willen zur Mitarbeit dokumentieren. Wir möchten nochmals betonen, daß es uns fern liegt, die rasche Erfüllung des großen Werkes des Nationalstraßenbaues irgendwie zu behindern. Die Mitarbeit, wie wir sie vorschlagen, wird unseres Erachtens zu keiner Verzögerung der Stellungnahme der kantonalen Regierungen führen, die ja in Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über die Nationalstraßen die Einholung von Vernehmlassungen resp. die öffentliche

Auflage der Ausführungspläne vorschreiben. Andererseits sind wir gewiß, daß unsere Hilfe dazu beitragen wird, optimale Lösungen zu finden. Die erfreuliche Tatsache, daß die *Mitarbeit in einzelnen Kantonen bereits verwirklicht wird*, zeugt für die Richtigkeit unserer Auffassung.

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unserem Gesuch entsprechen. In dieser angenehmen Erwartung grüßen wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, mit der Versicherung

unserer vorzüglichen Hochachtung

im Namen

des Schweiz. Bundes für Naturschutz
der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz
der Schweiz. Vereinigung für Gewässerschutz
des Schweiz. Verbandes für Waldwirtschaft
des Schweiz. Forstvereins
der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung
(Prof. Dr. H. Gutersonn) (Dr. R. Stüdeli)

Kopie z. K. an.:

Eidg. Amt für Straßen- und Flußbau, Bern

Straßenbau und Archäologie

Das großangelegte Bauprogramm für die schweizerischen Nationalstraßen stellt die Bodenarchäologie vor zwei besondere Probleme: Einmal werden die Autobahnen über bisher unbebautes Land führen, das heißt aber über größtenteils archäologisch nicht untersuchtes Gebiet; sodann zwingt das Bautempo die Archäologen zu größter Eile, um so mehr, als ihre Untersuchungen nicht beliebig beschleunigt werden können.

Aus der Erkenntnis heraus, daß die bisherige Organisation der Denkmalpflege den Umfang und das Tempo der durch den Nationalstraßenbau bedingten archäologischen Untersuchungen nicht oder nur teilweise würde bewältigen können, hat die Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte die ‚Archäologische Zentralstelle für den Nationalstraßenbau‘ ins Leben gerufen. Die Aufgaben dieser Zentralstelle lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Sie soll sämtliche Bemühungen um die historisch-archäologische Untersuchung der Nationalstraßenstrecken koordinieren. Sie nimmt zu diesem Zwecke z. B. auch mit dem Heimatschutz Fühlung auf.
2. Sie unterstützt die Kantone durch Beratung und aktive Mitarbeit.
3. Sie wahrt die historisch-archäologischen Interessen gegenüber den eidgenössischen Instanzen.
4. Sie sorgt dafür, daß für Notgrabungen während des Straßenbaues jederzeit geschulte Arbeitskräfte verfügbar sind.

Mit der Schaffung der genannten Zentralstelle ist ein großer Schritt gemacht worden für die Erhaltung unserer Bodendenkmäler. Wir sind aber auf die Hilfe aller jener angewiesen, denen die Vergangenheit unseres Landes etwas bedeutet. Es ergeht deshalb auch an dieser Stelle der dringende Appell, alle Funde und fundverdächtigen Stellen zu melden, sei es dem nächstgelegenen Museum, sei es direkt an die Archäologische Zentralstelle für den Nationalstraßenbau, Martinsgasse 13, Basel (Tel. 061 23 40 99).